

**GEMEINDE KARLSBAD  
LANDKREIS KARLSRUHE**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.05.2014 in der Fassung vom 24.10.2018 beschlossen

**Artikel I**

Eingefügt wird in Abschnitt II Gemeinderat der § 3 a:

**§ 3a** Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

*Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Gemeinderats und des Ältestenrats, sowie der Ortschaftsräte können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Gemeindeordnung.*

**Artikel II**

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Karlsbad den 02.02.2022

Jens Timm

Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.